

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von pauschal 15,00 €/Monat Die seitherige bis zum 31.07.2019 geltende Begrenzung auf den Betrag von bis 10,00 € monatlich ist weggefallen.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15,00 Euro pauschal pro Monat erbracht.

Die Leistung kann individuell zur Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Schwimmverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- Freizeiten (z. B. Ferienspiele, Vereinsfreizeiten)

Weitere tatsächlichen Aufwendungen (z.B. für Sportschuhe/Sportgeräte), soweit sie im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität entstanden sind, können berücksichtigt werden, soweit es nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen aus der monatlichen Pauschale oder dem Regelbedarf zu bestreiten.

Ausgenommen sind ausdrücklich Gebühren von privaten Anbietern in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit wie z.B. von privaten Fitnessstudios sowie die Kosten von privat durchgeführten Freizeitaktivitäten.

Wie funktioniert das?

Für jedes zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kind erhalten Sie ohne zusätzlichen Antrag eine Kostenübernahmeerklärung für die Teilhabeleistung. Die Zusendung erfolgt gesondert innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld.

Ihr Kind braucht die Kostenübernahmeerklärung dann nur dem ausgewählten geeigneten Anbieter der Teilhabeaktivität vorzulegen, er rechnet dann die Kosten direkt mit dem Jobcenter ab.

Wichtiger Hinweis

Die Erklärung ist je nach Dauer des Grundleistungsbezuges bis maximal Dezember 2019 gültig; ab dem 01.01.2020 ist vorgesehen, die mtl. Pauschale als sog. Geldleistung an Sie selbst auszuführen.